

Wirtschaftsjunioren Nordrhein-Westfalen e.V.
Heinrich-Kamp-Platz 2 · D-42103 Wuppertal

Frau
Carina Gödecke
Präsidentin des Landtags
Nordrhein-Westfalen
Postfach 10 11 43
40002 Düsseldorf

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
16. WAHLPERIODE

STELLUNGNAHME
16/421

Alle Abg

Wuppertal, 13. Februar 2013

Gesetz zur Änderung des Ladenöffnungsgesetzes

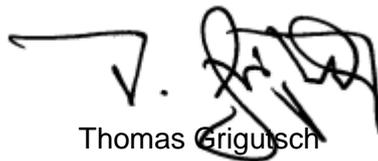
Sehr geehrte Frau Landtagspräsidentin Gödecke,

in der Anlage (S. 2 – 7) erhalten Sie unsere Stellungnahme zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung – Drucksache 16/1572 für die öffentliche Anhörung am 18. Februar 2013. Unsere Anmerkungen haben wir direkt unter die einzelnen Fragen *kursiv* eingetragen.

Mit freundlichen Grüßen



Bernhard Morawetz
Landesvorsitzender



Thomas Grigutsch
Landesgeschäftsführer

Wirtschaftsjunioren
Nordrhein-Westfalen e.V.
c/o Industrie- und Handelskammer
Wuppertal-Solingen-Remscheid
Heinrich-Kamp-Platz 2
D-42103 Wuppertal

Telefon: +49(0)2 02-24 90 710
Telefax: +49(0)2 02-24 90 799

E-Mail: info@wjnrw.de
Internet: www.wjnrw.de

Bankverbindung:
Commerzbank Detmold
BLZ: 476 400 51
Konto-Nr.: 443 303 300

Mitglied der
WIRTSCHAFTSJUNIOREN
DEUTSCHLAND

**Öffentliche Anhörung
des Ausschusses für Wirtschaft, Energie, Industrie,
Mittelstand und Handwerk**

Gesetz zur Änderung des Ladenöffnungsgesetzes

Gesetzentwurf der Landesregierung, Drucksache 16/1572 - Neudruck -
am 18. Februar 2013, um 13.00 Uhr, Raum E 3 - A 02

F R A G E N K A T A L O G

1. Wird die in der Evaluation des bestehenden Ladenöffnungsgesetzes festgestellte Praxis der Sonn- und Feiertagsöffnung den sozialen und verfassungsrechtlichen Anforderungen an den Sonn- und Feiertagschutz hinreichend gerecht?

Wir sind der Ansicht, dass die aktuelle Praxis den sozialen und verfassungsrechtlichen Anforderungen an den Sonn- und Feiertagschutz voll gerecht wird.

2. Sehen Sie einen Widerspruch zwischen dem Gebot des Sonn- und Feiertagschutzes und den Zielen wirtschaftliches Wachstum und Beschäftigung?

Nein, einen grundsätzlichen Widerspruch können wir nicht erkennen. Es handelt sich zwar um zwei teilweise konkurrierende Zielsetzungen. Es ist aber ja gerade die Aufgabe der Gesetzgebung, diese Zielsetzungen ausgewogen zu berücksichtigen.

3. Welche Auswirkungen haben die im Gesetzentwurf vorgesehenen Regelungen zur Stärkung des Sonn- und Feiertagschutzes ihres Erachtens nach für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Einzelhandel und ihre Familien?

Entscheidende Auswirkungen -negativ wie positiv - sind nach unserer Einschätzung nicht zu erwarten. Damit kann man dann sowohl für als auch gegen das Reformvorhaben argumentieren. Wir tendieren zu der Ansicht, dass das Reformvorhaben daher überflüssig ist.

4. Teilen Sie die Auffassung, dass die Liberalisierung der Ladenöffnungszeiten für Familien mit berufstätigen Eltern eine größere Flexibilität und dadurch Entlastung gebracht hat? Wenn ja, sehen Sie diesen Umstand durch kürzere Öffnungszeiten gefährdet?

Ja! Unsere Mitglieder sind vielbeschäftigte, der beruflichen Flexibilität verpflichtete Unternehmer und Führungskräfte. Gleichzeitig setzen sie alles daran, Familie und Beruf gerecht zu werden. Flexible Ladenöffnungszeiten sind dabei eine unerlässliche Rahmenbedingung für den eigenen Lebensalltag.

5. Wie bewerten Sie die in dem Gesetzentwurf vorgesehene Regelung, aufgrund der speziellen Schutzbedürftigkeit des Sonntages zur vorherigen Regelung zurückzukehren, die einen Anlassbezug für die Öffnung an Sonn- und Feiertagen erforderte? Halten Sie die im Gesetzentwurf vorgenommene Definition für ausreichend?

Ein Anlassbezug bei der Öffnung an Sonn- und Feiertagen macht aus unserer Sicht Sinn. Die Definition im Gesetzentwurf ist ausreichend.

6. Welche Auswirkungen wird die Wiedereinführung des Anlassbezugs vor allem auf die kleinen und mittelständischen Händler in den kleineren Stadtteilen haben?

Die Anzahl der verkaufsoffenen Sonntage wird sich durch den höheren organisatorischen und finanziellen Aufwand vermutlich reduzieren.

7. Wie bewerten Sie die in dem Gesetzentwurf vorgesehene Regelung, aufgrund der besonderen Schutzwürdigkeit des Sonntages eine jährliche Obergrenze für verkaufsoffene Sonn- und Feiertage in einer Kommune festzulegen?

Durch die Obergrenze sind vermutlich keine großen Auswirkungen zu erwarten.

8. Halten Sie eine Verpflichtung der Kommunen zur Abstimmung der für das Jahr geplanten verkaufsoffenen Sonntage mit den auf kommunaler Ebene zuständigen Gliederungen der betroffenen Gewerkschaften (z.B. Ver.di), der Einzelhandelsverbände und der Kirchen für zielführend?

Eine Verpflichtung halten wir nicht für zielführend. „Gute“ Kommunen werden freiwillig ihre Möglichkeiten nutzen und „Betroffene zu Beteiligten“ machen.

9. Wie bewerten Sie die dabei vorgesehene Zahl von maximal 13 zur Öffnung freigegebenen Sonn- und Feiertage, davon maximal einer an einem Adventssonntag?

Wir halten die Zahl für ausreichend.

10. Wie bewerten Sie das in dem Gesetz vorgesehene unbürokratische Verfahren zur Durchführung von Verkaufsveranstaltungen an bis zu vier Samstagen im Jahr bis 24 Uhr?

Unbürokratische Verfahren werden von uns begrüßt.

11. Auch zukünftig dürfen maximal vier verkaufsoffene Sonntage im Jahr genehmigt werden. Allerdings soll durch den Gesetzentwurf der kommunale Handlungsspielraum bei der Terminierung dieser vier verkaufsoffenen Sonntage in den einzelnen Orts- und Stadtteilen verengt werden. Hierdurch wird es insbesondere in kreisfreien Städten zukünftig zu parallel stattfindenden verkaufsoffenen Sonntagen kommen. Welche Probleme erwarten Sie für den Einzelhandel insbesondere in den städtischen Randlagen durch die von der Landesregierung vorgesehene Einengung des kommunalen Handlungsspielraums bei der Festsetzung von verkaufsoffenen Sonntagen in den Orts- und Stadtteilen?

Die Innenstädte sind stark von überregionalen Handelsketten geprägt. Demgegenüber bieten Stadtteilzentren vielfach noch eine stärkere Präsenz von inhabergeführten Geschäften und innovativen Gründungskonzepten. Gerade verkaufsoffene Sonntage stellen für diese Stadtteilzentren eine wichtige Möglichkeit dar, sich im Wettbewerb mit den Oberzentren zu behaupten. Die vorgesehene Einengung bei der Festsetzung von verkaufsoffenen Sonntagen in Orts- und Stadtteilen wird daher von uns ausdrücklich missbilligt.

12. Wird mit den im Gesetzentwurf vorgesehenen Regelungen zu Kern- und Randsortimenten im Bereich Blumen und Pflanzen sichergestellt, dass nur solche Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen öffnen, die die Gewähr dafür bieten, den typischen an Sonn- und Feiertagen anfallenden Bedarf befriedigen zu können?

Unbestimmte Begrifflichkeiten, wie z.B. „Verkauf eines begrenzten Randsortiments“, werden immer die Phantasie anregen, diese Begrifflichkeiten nach eigener Auffassung auszulegen. Wenn man Ausnahmen definieren möchte, wird man ein Stück weit immer mit solchen Auslegungsfragen leben müssen. Eine weitere Konkretisierung ist aber sicher nicht zielführend.

13. Kommen die im Gesetzentwurf vorgesehenen Regelungen zu Kern- und Randsortimenten im Bereich der Verkaufsstellen landwirtschaftlicher Produkte dem in der Evaluation des geltenden Ladenöffnungsgesetzes festgestellten Schärfungsbedarf in angemessener Weise nach?

Eine Ausweitung des Verkaufs in Verkaufsstellen für landwirtschaftliche Produkte auf nicht selbst erzeugte Waren wird von uns abgelehnt. Dies würde dem Sinn und Zweck dieser besonderen Verkaufsform widersprechen.

14. Wie bewerten Sie die unveränderte Fortschreibung der geltenden Regelungen für die Öffnung von Verkaufsstellen in Kurorten, Ausflugs-, Erholungs- und Wallfahrtsorten mit besonders starkem Tourismus?

Die Fortschreibung wird von uns positiv bewertet.

15. Wie ist der Umstand zu bewerten, dass die Einschränkung der Öffnungszeiten zu Einschnitten bei der touristischen Wertschöpfung und zu einem Attraktivitätsverlust der Reiseziele – etwa bei Städtereisen – in NRW führen wird?

Ein solcher Zusammenhang mag im Einzelfall gegeben sein. Der Umfang ist jedoch schwer zu spezifizieren und sollte gegebenenfalls näher untersucht werden.

16. Wie bewerten Sie die Änderung der Öffnungsmöglichkeiten für Verkaufsstellen, deren Kernsortiment aus den Warengruppen Blumen und Pflanzen, Zeitungen und Zeitschriften oder Back- und Konditorwaren bestehen, zukünftig an Ostern, Pfingsten und Weihnachten wieder am 1. Feiertag und nicht am 2. Feiertag öffnen zu können?

Grundsätzlich können wir die geplanten Änderungen mittragen. Warum allerdings der erste Feiertag ein geringeres Schutzbedürfnis als der zweite Feiertag haben soll, entzieht sich unserer Kenntnis.

17. Samstags sollen Tankstellen laut Gesetzentwurf künftig schon ab 22 Uhr (statt bisher ab 24 Uhr) nur noch ein eingeschränktes Sortiment anbieten dürfen („Reisebedarf“), um Vorteile gegenüber normalen Geschäften zu verhindern, die Samstags schon um 22 Uhr schließen müssen. Wird diese Änderung messbare Auswirkungen auf das Geschäft der Tankstellenpächter haben?

Messbare Auswirkungen sind nach unserer Ansicht nicht zu erwarten.

18. Ist die Erhöhung der Höchstgrenze einer Geldbuße bei Verstößen gegen das LÖG NRW aus Ihrer Sicht angemessen?

Ja, bei Anwendung im Rahmen der Verhältnismäßigkeit.

19. Welche Probleme ergeben sich aus ihrer Sicht aus der Möglichkeit des uneingeschränkten Alkoholverkaufs in Trinkhallen und Kiosken? Welche Lösungsmöglichkeiten sehen sie hierfür?

Probleme sind aus unserer Sicht nicht zu erwarten. Die gesetzlichen Regelungen, z.B. zum Jugendschutz, reichen aus.

20. Welche Nachteile erwarten Sie für den stationären Einzelhandel insbesondere in den Stadtteillagen außerhalb der Stadt- bzw. Ortsmitte aufgrund der vorgesehenen Einschränkung im Advent?

Siehe hierzu auch unsere Antwort auf Frage 11. Die Stadtteillagen werden durch diese Einschränkungen an Attraktivität verlieren.

21. Sehen Sie hierbei die Gefahr der Schädigung von quartiersbezogener Veranstaltungskultur, wenn Adventsmärkte in Verbindung mit der Öffnung von Geschäften nicht mehr unabhängig von der Innenstadt durchgeführt werden können?

Dies kann eine Konsequenz der geplanten Anlassbezogenheit sein.

22. Wird das novellierte Ladenöffnungsgesetz nach Ihrer Einschätzung den Kommunen helfen, insbesondere in den sogenannten Rand- oder 1b-Lagen ein attraktives Nahversorgungsangebot aufrecht zu erhalten?

Es ist nicht zu erkennen, wie das novellierte Ladenöffnungsgesetz dazu beitragen soll, in Randlagen das Nahversorgungsangebot attraktiver zu machen.

23. Ist der Status quo bei den Ladenöffnungszeiten so problematisch, dass der Aufwand einer gesetzlichen Neuregelung gerechtfertigt ist bzw. stehen Aufwand und Ertrag der gesetzlichen Neuregelung in einem angemessenen Verhältnis?

Nein.

24. Wie hat sich das bisher geltende Ladenöffnungsgesetz aus Ihrer Sicht bewährt und besteht aus Ihrer Sicht Änderungsbedarf?

Das geltende Ladenöffnungsgesetz hat sich nach unserer Ansicht bewährt.

25. Bringt die geplante Neuregelung wesentliche Verbesserungen für Arbeitnehmer bzw. wäre eine weitergehende Einschränkung der Ladenöffnungszeiten aus Arbeitnehmersicht sinnvoll?

Wesentliche Verbesserungen sind nicht zu erwarten. Weitere Einschränkungen sind definitiv nicht sinnvoll!

26. Inwiefern benachteiligen nach ihrer Erkenntnis längere Öffnungszeiten die Anbieter kleiner, standortnaher Versorgung gegenüber großen Supermärkten bzw. Supermarkt-Ketten „auf der grünen Wiese“?

Längere Öffnungszeiten bieten für alle Vertriebsformen Vorteile. Je nach Vertriebsform gilt es, die eigenen Vorteile für sich zu nutzen. Alle Versuche, über das Ladenöffnungsgesetz indirekt die Handelsstruktur in die gewünschte Richtung zu beeinflussen, werden letztendlich scheitern.

27. Sehen sie einen Zusammenhang zwischen Ladenöffnungszeiten und räumlicher bzw. ökonomischer Konzentration im Einzelhandel?

Das Ladenöffnungsgesetz hat - und sollte dazu auch nicht missbraucht werden – keinen entscheidenden Einfluss auf die räumliche Konzentration und nur geringen Einfluss auf ökonomische Konzentration im Einzelhandel.

28. Wie bewerten Sie das Konkurrenzverhältnis zwischen kleineren Stadtteilen bzw. Bezirken und Stadtzentren, die nach dem vorgelegten Gesetzentwurf zusammen verkaufsoffene Sonntage und auch Adventssonntage durchführen müssen?

Siehe hierzu die Antworten auf die Fragen 11 und 20. Grundsätzlich ist zu befürchten, dass die Stadtteilzentren durch die geplanten Regelungen verlieren werden.

29. Gibt es Erkenntnisse über die Wettbewerbsfähigkeit von Nebenzentren, wenn im Oberzentrum eher lange Ladenöffnungszeiten dominieren (z.B. über eine innerstädtische großflächige Mall)?

Uns liegen dazu keine Erkenntnisse vor.

30. Gibt es einen (losen oder engen) Zusammenhang zwischen der Vertriebsform, den Ladenöffnungszeiten und dem Arbeitsplatz bzw. der (zeitlichen und tariflichen) Gestaltung der Arbeitsplätze (z.B. Vollzeit- oder Teilzeitarbeitsplätze, Existenz einer Personalvertretung, befristete oder unbefristete Arbeitsverträge, Existenz und Anwendung eines Tarifvertrags, Verhältnis von Frauen- bzw. Männerarbeitsplätzen auf den verschiedenen Hierarchiestufen)?

Davon ist auszugehen.

31. Sehen sie einen Zusammenhang zwischen Vertriebsform, ökonomischer bzw. juristischer Struktur (also z.B. inhabergeführtes Geschäft geringer Größe vs. großflächiger Filialbetrieb) und den Arbeitsplätzen (Zahl in Abhängigkeit vom Umsatz, Einfluss auf Arbeitszeitgestaltung, etc.)?

Auch davon ist auszugehen.

32. Wie bewerten Sie den Umstand in arbeitsmarktpolitischer Hinsicht, dass der Beschäftigungsbedarf im Einzelhandel durch kürzere Ladenöffnungszeiten abnehmen wird?

Kürzere Ladenöffnungszeiten führen zu einer weiteren Verschiebung in den Bereich des Onlinehandels und in grenznahen Gebieten zu einem Abfluss von Kauf-

kraft. Damit ist dann natürlich ein Rückgang des Beschäftigungsbedarfs im stationären Einzelhandel verbunden.

33. Inwieweit wird der Einzelhandel durch kürzere Ladenöffnungszeiten Marktanteile an den Internethandel und ggf. an Einzelhändler im benachbarten Ausland abgeben?

Siehe Antwort 32. Es ist ein Irrglaube, über das Ladenöffnungsgesetz die Struktur des Einzelhandels in Nordrhein-Westfalen beeinflussen zu können. Im Gegenteil, alle Versuche regulativ einzugreifen werden sich letztendlich negativ auf den Einzelhandel und damit auf die dortige Beschäftigungssituation auswirken. Die Revolution des Internethandels lässt sich nicht aufhalten. Der Einzelhandel ist sich dieser großen Herausforderung bewusst. Statt ihn durch gesetzliche Regelungen weiter einzuengen, sollte man ihm die Möglichkeit geben, seine Chancen nutzen zu können. Dazu gehört es insbesondere, dass er zu ungewöhnlichen Zeiten das unmittelbare haptische Gefühl des Einkaufs seinen Kunden anbieten kann – ein Vorteil, das ihm das Internet nicht nehmen kann.